



Was sind Beiträge?

Beiträge sind vom Grundstückseigentümer einmalig zu zahlende Leistungen, mit denen die öffentlichen Entsorgungseinrichtungen (z. B. Kläranlagen, Abwasserkanäle, Pumpwerke, Regenüberlaufbecken etc.), die vom Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ (ZVME) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben modernisiert, erweitert und an den Stand der Technik angepasst wurden, finanziert werden. Daraus entstehen den Grundstückseigentümern Gebrauchs- und Nutzungsvorteile für ihr Grundstück.

Wer legt die Beitragshöhe fest?

Die Beitragsatzung wurde von der Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ auf der Grundlage einer Kalkulation und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Thüringer Kommunalabgabengesetzes beschlossen. Die Kalkulationen wurden von der Rechtsaufsichtsbehörde des Verbandes, im Thüringer Landesverwaltungsamt, geprüft und bestätigt.

Wann entsteht die Beitragspflicht?

Bei leitungsgebundenen Einrichtungen entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung oder Teileinrichtung angeschlossen werden kann. Auch für Grundstücke, von denen nur der Fäkalschlamm entsorgt wird, entsteht eine Beitragspflicht, da diese Grundstücke über den „rollenden Kanal“ (das Entsorgungsfahrzeug) die Kläranlage nutzen.

Was ist der Maßstab für die Beitragserhebung?

Der Maßstab zur Errechnung der jeweiligen Beitragshöhe sind die amtliche Größe sowie die Art und der Umfang der Bebauung des Grundstückes. Zur Entlastung der Grundstückseigentümer wurden mit dem Thür. KAG vom 01.01.2005 drei Privilegierungstatbestände geschaffen. Ein bebautes Grundstück wird nur nach der tatsächlichen Bebauung herangezogen. Es wird damit nicht mehr auf die höchstzulässige Bebauung, sondern auf die tatsächlichen Verhältnisse abgestellt. Dies gilt auch für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen. Für überdurchschnittlich große Grundstücke gilt künftig eine Kappungsgrenze: Flächen, die die vom Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ bestimmte Durchschnittsgröße um mehr als 30 Prozent übersteigen, werden für den Beitrag nicht berücksichtigt. Etwas anderes gilt nur, wenn Ihr Grundstück auch im übergroßen Teil bebaut ist.

Mein Grundstück ist unbebaut. Werden dafür Beiträge erhoben?

Nein. Der Beitrag für unbebaute Grundstücke, bei denen die Beitragspflicht vor dem 01.01.2005 eintrat, wird erst fällig und muss somit bezahlt werden, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Beitrag lediglich festgesetzt.

Ich habe meine Beitragbescheid vor dem 01.01.2005 erhalten. Treffen für mein Grundstück auch die neuen Regelungen zu?

Eigentümer für deren Grundstück noch Beiträge nach dem alten Thür. KAG erhoben wurden, können Anträge auf Anpassung an das neue Thür. KAG stellen.

Wer ist beitragspflichtig?

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts ist.

Ich zahle regelmäßig Gebühren. Werden damit nicht bereits die Entsorgungseinrichtungen finanziert?

Die Gebührenerhebung umfasst die Grund- und Verbrauchsgebühren, die jährlich nach Erhalt des Gebührenbescheides vom Grundstückseigentümer zu zahlen sind. Diese Gebühren dienen der Finanzierung der laufenden Aufwendungen zur Betreibung der Wassertank- bzw. Abwasserentsorgungsanlagen, wie z. B. Energiekosten oder Personalkosten. Weiterhin beinhalten die Abwassergebühren 35 Prozent der Investitionskosten für die Entwässerungseinrichtungen. Die restlichen 65 Prozent der Investitionskosten werden durch die Abwasserbeiträge gedeckt.

Warum werden die Abwasserbeiträge nicht auf die jährlich zu zahlenden Gebühren umgelegt?

Durch eine Abschaffung der Abwasserbeiträge würden die Abwassergebühren voraussichtlich erheblich steigen. Die Neuerungen im Thüringer Kommunalabgabengesetz bewirken, dass auch ohne eine Abschaffung der Abwasserbeiträge viele Grundstückseigentümer entlastet werden.

Ich habe eine Kleinkläranlage. Warum muss ich Abwasserbeiträge zahlen?

Fäkalschlämme aus Kleingärten müssen in einer zentralen Kläranlage weiterbehandelt werden. Eine Beteiligung an den Investitionskosten ist erforderlich, weil eine öffentliche Entsorgungseinrichtung genutzt wird.





Ein Grundstück gehört mehreren Eigentümern. Bekommt jeder Eigentümer einen Bescheid?

Ja. Beitragspflichtig sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer. Deshalb erhält auch jeder Teileigentümer einen eigenen Bescheid in der Höhe seines jeweiligen Anteils. Bei Erbengemeinschaften oder bei gemeinsamem Eigentum muss nicht jeder Eigentümer einen Bescheid erhalten. Es genügt, wenn mindestens ein Eigentümer einen Bescheid erhält. Wichtig ist dabei, dass alle Eigentümer gemeinschaftlich haften.

An wen werden die Beiträge gezahlt?

Die Beitragsbescheide werden vom Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ erlassen, und somit werden die Beiträge auch an den ZVME gezahlt. Die OTWA Ostthüringer Wasser und Abwasser GmbH ist vom Zweckverband mit der Erstellung der Bescheide beauftragt.

Kann der Abwasserbeitrag in mehreren Raten gezahlt werden?

Ja. Wer nicht in der Lage ist, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu zahlen, kann Zahlungserleichterung beantragen. Hierfür werden mehrere Möglichkeiten der Stundung angeboten, die bei der OTWA erfragt werden können. Der Antrag auf Stundung sollte innerhalb der Dreimonatsfrist erfolgen, da nach dieser Frist Mahngebühren und Säumniszuschläge anfallen.



OTWA
Ostthüringer Wasser und Abwasser GmbH
Gaswerkstraße 10
07546 Gera
Tel.: 0049 (0)365 48 70-740
Fax: 0049 (0)365 48 70-955
E-Mail: kundendienst@otwa.info



Öffnungszeiten des Kundenbüros:

Mo und Mi 9.00 – 17.00
Di und Do 9.00 – 18.00
Fr nach Vereinbarung

www.otwa.info

Informationen zu den aktuellen Abwasserbeiträgen

OTWA Ostthüringer Wasser und Abwasser GmbH
ein Unternehmen der:

